

## SATZUNG

<p><b>§1</b> <b>Name, Sitz und Geschäftsjahr</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verein führt den Namen „Schatzinsel“ Förderverein der Schule am Hang“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</li> <li>Sitz des Vereins ist Frankfurt/M., Bergen-Enkheim.</li> <li>Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.</li> </ol> <p><b>§2</b> <b>Zweck</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Verein hat den Zweck, unbeschadet der Pflichten des Staates bzw. der Stadt, die Unterrichtsarbeit bzw. die Bewegungsarbeit an der Schule am Hang durch Geld- oder Sachzuwendungen zu fördern und zu unterstützen, insbesondere für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und Sportausstattung zu sorgen.</li> <li>Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Erhaltung und zum Ausbau der Bewegungsförderung, zum Beispiel durch die Erweiterung des Bewegungsangebots in Form von Arbeitsgemeinschaften, die über den Regelunterricht hinausgehen, beizutragen.</li> <li>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.</li> <li>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</li> <li>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</li> <li>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</li> </ol> <p><b>§3</b> <b>Mitglieder</b></p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen Personen und juristischen Personen, wobei jede Person nur eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist.</p> <p><b>§4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.</li> <li>Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.</li> <li>Bei Minderjährigen ist zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter (Personensorgeberechtigten) erforderlich.</li> <li>Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinsatzung.</li> </ol> <p><b>§5</b> <b>Mitgliedsbeiträge</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.</li> <li>Die Höhe des Monatsbeitrags bestimmt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.</li> <li>Die Beiträge sind eine Bringschuld. Sie werden im Voraus fällig und müssen einmal im Jahr bezahlt werden.</li> <li>Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankabrufverfahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.</li> <li>Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung beigetrieben werden. Für jede Mahnung kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt</li> </ol> <p><b>§6</b> <b>Beginn und Ende der Mitgliedschaft</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</li> <li>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.</li> <li>Der Austritt ist mit einer Frist von mind. vier Wochen vor Endes des Schuljahres schriftlich zu erklären. Er wird mit Beginn des neuen Schuljahres wirksam</li> <li>Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Er kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist.</li> </ol>	<p>Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu befinden hat. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht mit einfacher Mehrheit, so gilt dieser als nicht erfolgt.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte an ihn. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.</li> </ol> <p><b>§7</b> <b>Organe</b></p> <p>Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.</p> <p><b>§8</b> <b>Der Vorstand</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, sowie dem Kassensführer und ist gleichzeitig Vorstand nach §26 BGB. Als Berater ohne Stimmrecht können der Schulleiter und/oder eine von ihm beauftragte Person und Mitglieder des Elternbeirates an den Vorstandssitzungen teilnehmen.</li> <li>Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich mit einem der drei anderen Vorstandsmitglieder den Verein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt.</li> <li>Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt offen durch Handzeichen; auf Antrag ist geheim abzustimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Entschließungen des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</li> </ol> <p><b>§9</b> <b>Beschlussfassung des Vorstands</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.</li> <li>Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.</li> <li>Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</li> <li>Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.</li> <li>Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis und die wichtigsten Besprechungsergebnisse enthalten.</li> </ol> <p><b>§10</b> <b>Aufgaben des Vorstands</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.</li> <li>Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er hat vor allem folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none"> <li>Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung</li> <li>Einberufung der Mitgliederversammlung</li> <li>Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>Abschluss und Kündigung von Verträgen</li> <li>Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Vorstand hat die Befugnis, über die Höhe der Ausgaben selbst zu bestimmen.</li> </ol> <p><b>§11</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Mitgliederversammlung obliegen <ol style="list-style-type: none"> <li>die Entgegennahme der Jahresberichte</li> <li>die Entlastung des Vorstands</li> <li>die Wahl des Vorstands und die Wahl von zwei Kassensprüfern</li> <li>die Beschlussfassung über Satzungsänderungen</li> <li>die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge</li> <li>die ihr sonst durch Gesetz und durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben</li> </ol> </li> <li>Jedes Jahr findet innerhalb der ersten drei Monate eines Rechnungsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.</li> <li>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder Einberufung verlangt.</li> <li>Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die schriftliche Einladung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen.</li> <li>Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der Stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.</li> <li>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</li> <li>Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.</li> <li>Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der 2/3-Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die Beschlüsse müssen sich im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Gesetze halten, um die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht zu gefährden. Sie sind nur zulässig, wenn die Beratung und Beschlussfassung der Satzungsänderung gemäß Abs. 4 vorher bekannt gemacht worden sind.</li> </ol> <p><b>§12</b> <b>Auflösung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens für diesen Zweck einzuberufen ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.</li> <li>Bei Schließung der Schule, Namensänderung oder Änderung der Schulform entscheidet die Mitgliederversammlung nach §12 (1) über die Auflösung des Vereins.</li> <li>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.</li> <li>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, für die bisherigen Zwecke des Vereins und zwar zur Förderung der bewegungsfreundlichen Schule am Hang zu verwenden hat.</li> </ol> <p><b>§13</b> <b>Sonstiges</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Weitere Regelungen können in Vereinsordnungen getroffen werden. Sie sind vom Vorstand zu beschließen und dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen. Für die Beschlussfassung gilt § 8 (4) der Satzung.</li> <li>Für die Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung gilt §8 (4) der Satzung.</li> </ol> <p>Frankfurt am Main-Bergen-Enkheim, den 20.12.2004</p>
--	--	---